

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 20. Januar 2009**Absprachen im Strafverfahren**

Die umgangssprachlich als „Deal“ bezeichnete Absprache im Strafverfahren hat sich als verbreitetes Phänomen in deutschen Strafgerichten etabliert. Die am Strafverfahren Beteiligten versuchen zunehmend, umfangreiche und komplizierte Strafverfahren durch die Herbeiführung einer einverständlichen Urteilsabsprache zu verkürzen.

Dass und unter welchen Bedingungen derartige Absprachen im Strafverfahren zulässig sind, hat der Bundesgerichtshof in mehreren Urteilen entschieden. Dem Bundestag liegt diesbezüglich ein Gesetzentwurf des Bundesrates vor. Auch in Zukunft wird es zu Gerichtsverhandlungen kommen, die durch Absprachen ein schnelles und für die Öffentlichkeit gelegentlich überraschendes Ende finden.

Während die personell unterbesetzten Gerichte in der Praxis kaum noch auf eine Beschleunigung der Strafverfahren durch Absprachen verzichten können, kommt es bei der Bevölkerung zu Zweifeln hinsichtlich der Gerechtigkeit, wenn aufwendige Verfahren wegen schwerwiegender Delikte ohne eine restlose Aufklärung des Sachverhalts und mit Strafen beendet werden, die angesichts der ursprünglich angeklagten Taten gering erscheinen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie oft und bei welchen Delikten kommt es in Bremen zu Absprachen in Strafverfahren? Von welchem Prozessbeteiligten geht regelmäßig die Initiative dazu aus? Wie bewertet der Senat die gerichtliche Praxis in Bremen?
2. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass justizökonomische Erwägungen gegenüber dem Strafanspruch des Staates Überhand gewinnen können? Wie viele Stellen müssten in der Justiz geschaffen werden, wenn diese ohne Absprachen im Strafverfahren auszukommen hätte?
3. Trifft es zu, dass von den Absprachen insbesondere diejenigen Täter profitieren, die besonders komplexe Straftaten begangen haben, z. B. aus dem Bereich der Wirtschaftsdelikte und der organisierten Kriminalität?
4. Wie ist sichergestellt, dass überdurchschnittlich geschickt und sachkundig agierende Täter ebenso tat- und schuldangemessen bestraft werden wie Täter in einfach gelagerten Fällen?
5. Wie ist sichergestellt, dass jede Absprache zwischen einem Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten öffentlich wird, damit sich die Öffentlichkeit ein Bild vom Verfahrensablauf machen kann?
6. Wie bewertet es der Senat, dass Verfahren, die nach einer Absprache beendet werden, oft sehr intensive und aufwendige Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei vorausgegangen sind, dass der Verfahrensaufwand also nur bei Gericht verringert wird?

Wilhelm Hinners, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 10. Februar 2009

Vorbemerkung

In der Praxis des Strafverfahrens ist seit mehr als 20 Jahren festzustellen, dass das Gericht und die Verfahrensbeteiligten versuchen, sich über den weiteren Gang des Strafprozesses und insbesondere sein Ergebnis zu verständigen. Da es an gesetzlichen Regelungen über die Verständigung im Strafverfahren fehlt, hat die Rechtsprechung in den vergangenen zwei Jahrzehnten in einer Vielzahl von Entscheidungen Kriterien entwickelt, unter denen derartige Absprachen zulässig sind. Zuletzt hat der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seiner grundlegenden Entscheidung vom 3. März 2005 die Maßstäbe festgelegt. Der Große Strafsenat hat dabei aber auch festgestellt, dass die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung erreicht seien und ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich sei.

Der in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage erwähnte Gesetzentwurf des Bundesrats liegt dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor (BT-Drs. 16/4197 vom 31. Januar 2007).

Nunmehr hat auch die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren verabschiedet und dem Bundesrat zur Beschlussfassung zugeleitet (BR-Drs. 65/09 vom 23. Januar 2009).

1. Wie oft und bei welchen Delikten kommt es in Bremen zu Absprachen in Strafverfahren? Von welchem Prozessbeteiligten geht regelmäßig die Initiative dazu aus? Wie bewertet der Senat die gerichtliche Praxis in Bremen?

Zahlenangaben zur Häufigkeit verfahrensbeendender Absprachen sind mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Verlässliche Angaben zu den unter 1. gestellten weiteren Fragen sind daher nicht möglich.

2. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass justizökonomische Erwägungen gegenüber dem Strafanspruch des Staates Überhand gewinnen können? Wie viele Stellen müssten in der Justiz geschaffen werden, wenn diese ohne Absprachen im Strafverfahren auszukommen hätte?

Strafgericht und Staatsanwaltschaft sind an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Abs. 3 GG). Die Gerichte sind verpflichtet, tat- und schuldangemessene Strafen auszusprechen. Davon darf durch justizökonomische Erwägungen nicht abgewichen werden. Absprachen dürfen sich nur in dem angemessenen Strafrahmen bewegen.

3. Trifft es zu, dass von den Absprachen insbesondere diejenigen Täter profitieren, die besonders komplexe Straftaten begangen haben, z. B. aus dem Bereich der Wirtschaftsdelikte und der organisierten Kriminalität?

Verfahrensbeendende Absprachen werden erfahrungsgemäß in komplexen Wirtschaftsstrafsachen häufiger getroffen als in Verfahren wegen anderer Delikte. Das liegt daran, dass die strafrelevanten Sachverhalte häufig nur schwer oder nur zum Teil verlässlich festgestellt werden können. Im Bereich der organisierten Kriminalität sind solche Verfahrensabschlüsse eher selten.

4. Wie ist sichergestellt, dass überdurchschnittlich geschickt und sachkundig agierende Täter ebenso tat- und schuldangemessen bestraft werden wie Täter in einfach gelagerten Fällen?

Die effektive Verfolgung gerade der mit besonderer krimineller Energie begangenen Straftaten gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat mit der Einrichtung von Sonderdezernaten (etwa für Kapitalsachen und Intensivtäter) und von Spezialabteilungen (etwa für organisierte Kriminalität und Wirtschaftsstrafsachen) und durch eine intensive Kontrolle von Restesachen (Ermittlungsverfahren von längerer Dauer) organisatorisch die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

5. Wie ist sichergestellt, dass jede Absprache zwischen einem Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten öffentlich wird, damit sich die Öffentlichkeit ein Bild vom Verfahrensablauf machen kann?

Die Bekanntgabe verfahrensbeendender Absprachen in der öffentlichen Hauptverhandlung ist bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben. Nach den beiden in der

Vorbemerkung erwähnten Gesetzentwürfen ist jede Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht aktenkundig zu machen und in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

6. Wie bewertet es der Senat, dass Verfahren, die nach einer Absprache beendet werden, oft sehr intensive und aufwendige Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei vorausgegangen sind, dass der Verfahrensaufwand also nur bei Gericht verringert wird?

Die Erhebung der öffentlichen Anklage setzt zwingend die intensive Ermittlung aller be- und entlastenden Umstände und die Sicherung aller relevanten Beweise voraus. Eine Alternative hierzu besteht nach der geltenden Rechtsordnung nicht.